



Reglement

über die

Urnenwahlen

der

Einwohnergemeinde

Reichenbach im Kandertal

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNG	3
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ANWENDUNG, VERFAHREN	3
STIMMRECHT	3
URNENÖFFNUNGSZEITEN	3
STIMMRECHTSAUSWEIS, WAHLMATERIAL	4
ABSTIMMUNGS- UND WAHLAUSSCHUSS	5
MITGLIEDER, AMTSDAUER	5
AUFGABEN, GÜLTIGKEIT DER WAHL	5
AUSMITTLUNG, VERÖFFENTLICHUNG	6
VERFAHREN BEI UNREGELMÄSSIGKEITEN	7
PROTOKOLL.....	7
AUFBEWAHRUNG, BESCHWERDEN	7
DIE URNENWAHLEN	8
TERMINE, AUSSCHREIBUNG.....	8
WAHLVORSCHLÄGE	8
MAJORZWAHLEN.....	10
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZEUGNIS.....	13

Vorbemerkung

Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form oder umgekehrt.

Allgemeine Bestimmungen

Anwendung, Verfahren

Anwendung **Art. 1** Das vorliegende Reglement findet Anwendung auf alle Urnenwahlen der Einwohnergemeinde Reichenbach.

Verfahren **Art. 2** Die Urnenwahlen werden nach dem Prinzip des Mehrheitswahlverfahrens (Majorz) durchgeführt.

Stimmrecht

Stimmrecht **Art. 3** Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

Briefliche Stimmabgabe **Art. 4** Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Stellvertretung **Art. 5** Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

Urnenöffnungszeiten

Urnenöffnungszeiten **Art. 6** ¹ Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag und am Vortag wie folgt geöffnet:
a) Samstag von 19.30 bis 20.30 Uhr
b) Sonntag von 10.00 bis 12.00 Uhr

² ...¹

³ Der Gemeinderat bestimmt die Wahllokale.

¹ aufgehoben am 2.6.2008

Stimmrechtsausweis, Wahlmaterial

Druck der Wahlzettel	<p>Art. 7 ¹ Der Gemeindegeschreiber ordnet den Druck der amtlichen Wahlzettel an.</p> <p>² Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, müssen sich die Wahlzettel in der Farbe voneinander unterscheiden.</p>
Ausseramtliche Wahlzettel	<p>³ Es dürfen keine ausseramtliche Wahlzettel mit aufgedruckten Namen verwendet werden.</p>
Stimmrechtsausweis	<p>Art. 8 ¹ Der Gemeindegeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hienach.</p> <p>² Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Wahlen sie stimmen dürfen.</p> <p>³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Freitag) bis Büroschluss gestellt werden.</p> <p>⁴ Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.</p>
Zustellung der Wahlzettel	<p>Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Wahlzettel.</p> <p>² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.</p>
Wahlprospekte	<p>³ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.</p>
Auflage der Wahlzettel	<p>Art. 10 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.</p>

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Mitglieder, Amtsdauer

Abstimmungs- und
Wahlausschuss

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (nachfolgend Ausschuss genannt) und dessen Präsidenten für zwei Jahre. Der Ausschuss besteht aus 6 stimmberechtigten Personen und 3 Ersatzmitgliedern.

² ...¹

³ ...²

⁴ Bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen sowie bei Gemeindewahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern. ³

⁵ Die Namen des Ausschusses sind einmal im Amtsanzeiger zu publizieren.

Aufgaben, Gültigkeit der Wahl

Aufgaben

Art. 12 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

² Der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

³ Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Verfahren

Art. 13 ¹ Nach Vorweisung der Ausweiskarte hat der Stimmberechtigte seine Wahlzettel auf der Rückseite vom Ausschuss abstempeln zu lassen und persönlich in die dafür bestimmten Urnen zu legen.

² Der Ausschuss prüft, ob der Stimmende mit der auf der Ausweiskarte bezeichneten Person identisch ist. Es ist darauf zu achten, dass niemand mehr als einen Wahlzettel für den nämlichen Verhandlungsgegenstand einlegt und dass keine ungestempelten Zettel in die Urnen gelangen.

Schluss der Stimm-
abgabe

Art. 14 ¹ ...⁴

² ...⁵

¹ aufgehoben am 2.6.2008

² aufgehoben am 2.6.2008

³ geändert am 2.6.2008

⁴ aufgehoben am 2.6.2008

⁵ aufgehoben am 2.6.2008

³ ...¹

Ungültige Wahlen

Art. 15 ¹ Nach Schluss des Wahlganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wieviele Ausweiskarten und abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang an, wobei keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden können. Die bestehenden Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Wahl

⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Ausmittlung, Veröffentlichung

Ermittlung der Ergebnisse

Art. 16 Die Ergebnisse der Wahlen werden vom Ausschuss am Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung ermittelt. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende. ²

Bekanntgabe der Ergebnisse

Art. 17 ¹ Die Ergebnisse jedes Wahlganges sind unmittelbar nach der Ausmittlung durch den Wahlausschuss ausserhalb des Wahllokals öffentlich anzuschlagen oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.

Erwahrung

² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindewahlen, wenn
– keine Mängel zu beheben sind,
– durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
– die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Veröffentlichung

³ Die erwarteten Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.

Wahlanzeige

⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

¹ aufgehoben am 2.6.2008

² geändert am 2.6.2008

Verfahren bei Unregelmässigkeiten

Verfahren bei Unregelmässigkeiten

Art. 18¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Wahlzettel nachzuprüfen.

² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Wahl zur Kenntnis gelangen.

⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Wahlgangs.

Protokoll

Wahlprotokoll

Art. 19¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- das Datum und den Zweck der Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Wahlzettel,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- die Namen der Gewählten,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³ Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Eintrag der Protokolle

⁴ Die Wahlergebnisse sind nach jedem Urnengang ins Protokoll der Gemeindeversammlung einzutragen und vom Gemeinderatspräsidenten und Gemeindeschreiber zu unterzeichnen.

Aufbewahrung, Beschwerden

Aufbewahrung Wahlmaterial

Art. 20¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der Gemeindeschreiber das Material.

- Beschwerden **Art. 21** ¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen beim Regierungsstatthalter zu erheben.
- ² Die Frist beginnt für Urnenwahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

Die Urnenwahlen

Termine, Ausschreibung

- Wahltermine **Art. 22** ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.
- ² Die Wahl des Gemeinderatspräsidenten hat mindestens zwei Monate vor den ordentlichen Wahlen zu erfolgen.
- ³ Die Wahltage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie auf eine eidgenössische oder kantonale Volksabstimmung fallen.
- ⁴ Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.

- Ersatzwahlen **Art. 23** Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer und sind vom Gemeinderat jeweils auf den Tag der nächsten eidgenössischen oder kantonalen Volksabstimmung anzusetzen.

- Ausschreibung der Wahlen **Art. 24** Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge

- Wahlvorschläge **Art. 25** ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 16.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen. ¹
- ² Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.
- ³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.
- Ausschlussgründe **Art. 26** ¹ Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

¹ geändert am 2.6.2008

² Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Anforderung des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Inhalt der Wahlvorschläge

Art. 27 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.

Vertreter

Art. 28 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge

Art. 29 ¹ Der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 26 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

³ Fällt ein Kandidat weg, so sind diejenigen Personen, die den Vorschlag unterzeichnet haben, berechtigt, denselben innerhalb der in Art. 26 Abs. 2 erwähnten Frist durch einen andern zu ersetzen.

⁴ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 30 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.

Majorzwahlen

Wahlvorschläge	Art. 31 ¹ Der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.
Veröffentlichung	² Er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Wahltag. ³ Eine Liste der Wahlvorschläge ist dem Wahlmaterial beizulegen.
Ausfüllen des Wahlzettels	Art. 32 ¹ Es kann nur für Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht. ² Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden. ³ Kumulieren ist nicht zulässig.
Ungültige Wahlzettel	Art. 33 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht. ² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie – nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen Wahlzettel stammen, – keinen Namen eines Kandidaten enthalten, – anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind, – den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, – ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. ³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.
Ungültige Namen	Art. 34 ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen. ² Steht der Name eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.
Streichungen	Art. 35 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 34 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen. ² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen.
Erster Wahlgang	Art. 36 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.
Absolutes Mehr	² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächst-

höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.

⁴ Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

⁵ Liegt für ein Gebiet gemäss Art. 22 Organisationsreglement nur ein Wahlvorschlag vor, gilt der Kandidat im ersten Wahlgang als gewählt, auch wenn er das absolute Mehr nicht erreicht. Für die Bekanntmachung gilt Art. 39. ¹

Zweiter Wahlgang

Art. 37 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

Relatives Mehr

³ Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 38 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Stille Wahl

Art. 39 Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.

Ersatzwahl

Art. 40 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Minderheitenschutz

Art. 41 Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften

Art. 42 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

Strafen

Art. 43 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

¹ geändert am 2.6.2008

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Inkrafttreten

Art. 44 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Reglement über die Urnenwahlen vom 25. Mai 1990.

³ Die Reglementsänderung vom 2. Juni 2008 tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Versammlung vom 2. Dezember 2003 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2003 bis 2. Dezember 2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 30. Oktober 2003 publiziert.

Reichenbach, 15. Dezember 2003

Der Gemeindeschreiber

Genehmigung

Mit Beschluss vom 22. März 2004 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung das Reglement über die Urnenwahlen genehmigt.